

Satzung
des Landkreises Aurich
über die Benutzung kreiseigener Entsorgungsanlagen und Einrichtungen
(Benutzungsordnung)

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) sowie § 19 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 48 vom 21.12.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 09.12.2015 die nachfolgende Satzung über die Benutzung der kreiseigenen Entsorgungsanlagen und Einrichtungen erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Der Landkreis Aurich entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe der jeweils aktuellen Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich (Abfallentsorgungssatzung).
- (2) Der Landkreis Aurich unterhält zur Aufnahme der im Kreisgebiet anfallenden Abfälle und Wertstoffe Abfallentsorgungsanlagen, insbesondere das Entsorgungszentrum Großefehn, Umladestationen und Wertstoffhöfe in Hage sowie auf Baltrum, Juist und Norderney.
- (3) Der Landkreis Aurich führt außerdem u. a. die Erfassung von Haushaltsabfällen und Sperrmüll in Eigenregie oder durch Beauftragte im Rahmen eines Holsystems durch.

§ 2
Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Entsorgungsanlagen nach § 1 (2). Sie ergänzt die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Aurich sowie die für die Abfallentsorgungseinrichtungen erteilten öffentlich-rechtlichen Zulassungen und Genehmigungen.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 (2) ist nur zu den festgelegten Öffnungszeiten zulässig. Die Öffnungszeiten der jeweiligen Anlagen sind den dort jeweils im Eingangsbereich angebrachten Hinweisschildern zu entnehmen.
- (2) Das Betreten der Abfallentsorgungsanlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist untersagt.

§ 4

Ordnung

- (1) Die Anlagen nach § 1 (2) dürfen nur vom Betriebspersonal, von den beauftragten Personen und den Benutzern betreten bzw. befahren werden.
- (2) Auf dem Gelände der Anlagen nach § 1 (2) ist während der Betriebszeit ständig Aufsichtspersonal zugegen. Im Rahmen dieser Benutzungsordnung besitzt das Aufsichtspersonal Weisungsrecht in Fragen der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- (3) Vor Benutzung der Anlagen nach § 1 (2) haben sich die Anlieferer im Waagenhäuschen im Eingangsbereich an- und abzumelden. Nach der Anmeldung sind die Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort vom Anlieferer nach Anweisung des Aufsichtspersonals nach Abfallarten getrennt voneinander in die jeweils dafür aufgestellten Container zu füllen.
- (4) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 (2) haben sich so zu verhalten, dass Anfahrt, Abladen und Abfahrt reibungslos erfolgen können und niemand behindert, gefährdet oder geschädigt wird.
- (5) Der Aufenthalt auf den Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 (2) ist nur so lange gestattet, wie dieses zur Anlieferung von Abfällen oder Wertstoffen erforderlich ist. Das Mitnehmen von Abfällen oder Wertstoffen ist unzulässig.
- (6) Auf dem jeweiligen Anlagengelände nach § 1 (2) besteht absolutes Rauchverbot.
- (7) Auf dem Gelände des unter § 1 (2) aufgeführten Anlagen gilt für Benutzer der Anlage grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit, sofern auf dem jeweiligen Anlagengelände die Schilder keine andere Geschwindigkeit ausweisen. Es gilt dort jeweils die Straßenverkehrsordnung.
- (8) Bei Betriebsstörungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden.

§ 5

Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 (2) sind verpflichtet, bei der Anlieferung Auskunft über die Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle und Wertstoffe zu geben sowie ihren Namen und ihre Anschrift mitzuteilen.
- (2) In Zweifelsfällen kann die Annahme der Abfälle oder Wertstoffe von geeigneten Untersuchungen abhängig gemacht werden. Der Landkreis Aurich kann hierzu Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anlieferer.
- (3) Soweit schadstoffhaltige Abfälle mitgeführt werden, ist der Anlieferer verpflichtet, diese bei der Anlieferung anzuzeigen und zur getrennten Entsorgung zu übergeben. § 12 (2) bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 (2) erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Bediensteten entstehen. Für sonstige Schadensfälle persönlicher oder sachlicher Art wie Unfälle oder Diebstähle wird keine Haftung übernommen, ausgenommen die gesetzlichen Haftungsansprüche, die sich aus der Betreibung der Einrichtungen ergeben können.
- (2) Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch die Benutzung entstehen, insbesondere für Schäden, die durch die unzulässige Anlieferung von Abfällen oder Wertstoffen verursacht werden. Der Benutzer hat den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Benutzer und sein Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Betreiber der Anlage haftet darüber hinaus nicht für Nachteile, die durch Wartezeiten infolge nicht sofortiger Abfertigung entstehen.

§ 7

Eigentumsübergang

- (1) Abfälle und Wertstoffe gehen mit der Anlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen, bei der öffentlichen Abfuhr nach § 1 (3) bereits mit dem Verladen, in das Eigentum des Landkreises Aurich über. Davon ausgenommen bleiben die nicht zugelassenen Abfälle, auch wenn sie die Kontrollen unbeanstandet passiert haben.
- (2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 8

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden vom Anlieferer – soweit keine privatrechtlichen Entgelte erhoben werden – Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Anlieferung von Abfällen zu den Abfallbehandlungsanlagen des Landkreises Aurich (Selbstanlieferungsgebührensatzung) erhoben.
- (2) Je nach Menge der angelieferten Abfälle erfolgt eine volumen- oder gewichtsbezogene Abrechnung.
- (3) Die Gebühren sind grundsätzlich durch Barzahlung zu entrichten. Andere Zahlungsarten können vereinbart werden.

§ 9

Betrieb und Allgemeines

- (1) Grundlage des Betriebes der Abfallentsorgungsanlagen sind die jeweiligen Anlageneinigungen.

§ 10

Abfallarten

- (1) Angenommen werden ausschließlich Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) nach Maßgabe der jeweils aktuellen Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich.
- (2) Die Zulassung oder Ausschluss weiterer Abfälle kann nach Zuordnung der Abfallschlüsselnummer und gegebenenfalls aufgrund von Untersuchungen bestimmt werden.

§ 11

Benutzer

Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen sind:

- Anlieferer von Abfallarten, die im Auftrag des Landkreises Aurich tätig sind.
- Selbstanlieferer und Abfuhrunternehmen als Anlieferer von Abfällen, die nicht der öffentlichen Abfuhr unterliegen.
- Kleinanlieferer aus privaten Haushaltungen innerhalb des Kreisgebietes.
- Anlieferer von Problemabfällen.

§ 12

Rücknahmepflicht und Sicherstellung

- (1) Nicht zugelassene Abfälle werden zurückgewiesen. Der Anlieferer hat diese Abfälle unverzüglich von der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage zu entfernen. Der Verbleib der Abfälle ist der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Aurich nachzuweisen.
- (2) Abfälle nach (1) können sichergestellt werden, wenn der Anlieferer die anderweitige ordnungsgemäße und zulässige Entsorgung nicht nachweist. Sichergestellte Abfälle werden vom Landkreis Aurich auf Kosten des Anlieferers einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

§ 13

Art der Anlieferung

Der Landkreis Aurich kann die Art der Anlieferung mit Auflagen und Bedingungen versehen, wie zum Beispiel die vorherige Zerkleinerung, eine Entwässerung, Verfestigung, staubdichte Verpackung und Sortierung nach Abfallarten.

§ 14

Betrieb

Der Betrieb der unter § 1 (2) aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen erfolgt durch die MKW – Materialkreislauf- und Kompostwirtschaft GmbH & Co. KG.

§ 15

Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Aurich von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 16

Verstöße gegen die Betriebsordnung

- (1) Leistet der Anlieferer den Weisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge, sind diese berechtigt, ihn des Geländes zu verweisen.
- (2) Der Landkreis Aurich kann Abfälle und Wertstoffe auf Kosten des Anlieferers beseitigen lassen, wenn diese unsachgemäß oder entgegen einer Weisung des Aufsichtspersonals abgeladen werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 (5) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 3 (2), § 4, § 5 (1 und 3), § 12 (1) dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, den 09.12.2015

Landkreis Aurich

(Siegel)

Weber
Landrat